



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 24 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Nolte**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung – da das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die Schulaufsicht und Schulverwaltung bayerischer Schulen innehat – auf welcher rechtlichen Grundlage der von der Stadt München herausgegebene „Transgender-Leitfaden“ basiert, der die verpflichtende Benutzung von „Trans-Pronomen“ an Münchner Schulen verlangt (bitte alle rechtlichen Grundlagen erläutern), inwiefern sieht die Staatsregierung bzw. das StMUK durch den verpflichtenden „Transgender-Leitfaden“ an Münchens Schulen die Gefahr einer ideologischen Beeinflussung bzw. einer Verletzung der Neutralitätspflicht (bitte genau erläutern sowie erklären, wie in diesem Fall Art. 84 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eingehalten werden kann) und sind seitens der Staatsregierung Maßnahmen geplant, die entsprechend des Verbotes der Anwendung der „Gendersprache“ auch die Benutzung von „Trans-Pronomen“ an Bayerns Schulen bzw. Behörden verbieten (bitte genau erläutern, welche Maßnahmen geplant sind oder warum man keine Maßnahmen ergreifen wird)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Vorab muss klargestellt werden: Öffentliche Schulen sind staatliche oder kommunale Schulen. Staatliche Schulen sind Schulen, bei denen der Dienstherr des Lehrpersonals der Freistaat ist und der Sachaufwand in der Regel von einer Kommune getragen wird. Kommunale Schulen sind hingegen Schulen, bei denen neben der Sachaufwandsträgerschaft der Dienstherr des Lehrpersonals eine bayerische kommunale Körperschaft (in diesem Fall die Landeshauptstadt München) ist, vgl. hierzu Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Beim besagten Leitfaden handelt es sich um einen Handlungsleitfaden für die städtischen Münchner Schulen und demzufolge um einen Leitfaden mit Empfehlungen für Lehrkräfte an städtischen und somit kommunalen Schulen. Die Lehrkräfte in der Zielgruppe sind städtische Beamte bzw. Angestellte, die der Dienstaufsicht der Landeshauptstadt München unterstehen. Es besteht folglich keine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) für den Leitfaden.

Festzuhalten ist, dass die Vorgaben der Staatsregierung zu den sprachlichen Gestaltungsregeln nach § 22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) für Kommunen nicht verbindlich sind und hier nur eine Empfehlung besteht (vgl. § 36 AGO).

Ein schulaufsichtliches Einschreiten vonseiten des StMUK ist nicht angezeigt.

Politische Werbung ist im Rahmen von Schulveranstaltungen oder auf dem Schulgelände nach Art. 84 Abs. 2 BayEUG nicht zulässig. Unzulässige politische Werbung im Sinne von Abs. 2 sind alle politischen Meinungsäußerungen in der Schule oder unter Benutzung der Schule als Informationsverteiler, die primär der gezielten politischen Meinungsbeeinflussung durch eine Partei oder eine sonstige einem bestimmten politischen Ziel verpflichtete Gruppe dienen. Das gilt insbesondere, wenn sie geeignet sind, entsprechende Gegenreaktionen und Gruppenbildungen zu provozieren und so die Schule zu einer Stätte des politischen Kampfes zu machen. (BayVGH vom 15.04.1994 – 7 CE 94.359 = NVwZ 1994, 922 f. = BayVBl. 1994, S. 499). Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot bzw. das politische Werbeverbot kann allein durch Aushändigung des Leitfadens nicht festgestellt werden.

Dem Gebot der Wahrung (partei-)politischer Neutralität steht der von den Schulen ebenfalls zu erfüllende politische Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß Art. 131 Abs. 3 Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayEUG gegenüber.

Die Schule hat die Pflicht, einen Beitrag dazu zu leisten, dass alle Schülerinnen und Schüler diskriminierungsfrei heranwachsen können. Dazu gehört auch die Begleitung der Schülerinnen und Schüler in ihrem seelischen und körperlichen Reifungsprozess durch angemessene und ausgewogene Informationen zu Fragen der menschlichen Sexualität. Deshalb sind die Wissensvermittlung und Reflexion dieser Themen im bayerischen Unterricht essentiell, vgl. hierzu auch die Regelung zur Familien- und Sexualerziehung in Art. 48 BayEUG.

Die Behandlung des sensiblen Themenkomplexes der Familien- und Sexualerziehung an den bayerischen Schulen wird dabei durch die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen geregelt¹.

Gemäß diesen Richtlinien sind Wissensvermittlung und Reflexion in Bezug auf Geschlechterrollen und Geschlechtsidentität, unterschiedliche Lebensformen und sexuelle Orientierungen sowie Transsexualität im Unterricht wie auch die Vermittlung von Toleranz und Respekt gegenüber allen Menschen – ungeachtet ihrer sexuellen Identität – verbindlich vorgesehen.

Darüber hinaus sind den Lehrkräften Ideologisierung und Indoktrinierung untersagt.

Im Rahmen der sprachlichen Bildung werden alle Schülerinnen und Schüler sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Sprachgebrauch zur Beachtung der Regeln der Standardsprache als verbindliche Norm angehalten, um verständlich und situationsangemessen kommunizieren zu können. Verbindliche Grundlage für den Unterricht im Bereich der Rechtschreibung ist dabei das Amtliche Regelwerk für die deutsche Rechtschreibung, das vom Rat für deutsche Rechtschreibung herausgegeben wird. Festgeschrieben ist dies in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Deutsche Rechtschreibung“ von 2006, die im Juni 2023 aktualisiert wurde². Darüber hinaus besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

¹ abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_1_3_K_964>true
² <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2023-301/>

Für staatliche Schulen und Lehrkräfte, die Beamte und Angestellte des bayerischen Freistaates sind, gelten dieselben Vorgaben, die für alle staatlichen Behörden gültig sind. Für staatliche Behörden gilt insoweit § 22 AGO. Neue Regelungen hierzu sind seitens des hier federführenden Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht geplant und angesichts § 22 Abs. 5 AGO nicht erforderlich.